

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
Verwaltungs- und Bürgerservice, Recht und Ordnung	öffentlich	☒	235.2/2019
Stang, Dietrich	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	11.a	26.11.2019
Rat der Kreisstadt Mettmann	15.a	10.12.2019

Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann

hier: Änderung des § 14 der Geschäftsordnung (Behandlung von Anträgen und Vorlagen)

Finanzielle Auswirkungen Nein

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall

☐ Wasserhaushalt

☐ Klima

☐ Boden

☐ Natur- und Artenschutz

☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Kreisstadt Mettmann beschließt:

§ 14 Abs. 8 der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann (Ratsbeschluss vom 14.10.2008, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 09.07.2019, Bekanntmachung vom 06.09.2019) wird geändert und wie folgt gefasst:

„Abgelehnte Anträge und Vorlagen sowie Anträge und Vorlagen, die den gleichen Gegenstand von abgelehnten Anträgen und Vorlagen beinhalten, dürfen erst nach Ablauf von 6 Monaten seit dem Tag der Entscheidung oder Ablehnung erneut eingebracht werden, es sei denn, dass die Mehrheit der Ratsmitglieder die Wiederaufnahme beantragt.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die aktuelle Fassung des § 14 Abs. 8 der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann (im folgenden GO/RAT) enthält eine Sperrklausel, wonach „abgelehnte Anträge und Vorlagen erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tag der Entscheidung oder Ablehnung erneut eingebracht werden dürfen, es sei denn, dass die Mehrheit der Ratsmitglieder die Wiederaufnahme beantragt“.

In rechtlicher Hinsicht ist diese Sperrklausel nicht zu beanstanden.

1. Eine Überprüfung der Verwaltung hat insoweit zu dem Ergebnis geführt, dass Sperrklauseln bzw. Sperrfristen der hier in Rede stehenden Art grundsätzlich als Geschäftsordnungsregelungen zulässig sind. Es handelt sich hierbei – wie bei den sonstigen Regelungen einer Geschäftsordnung auch – um reines Binnenrecht des Rates (vgl. Kleebaum/Palmen, Kommentar zur Gemeindeordnung NRW, 2. Auflage, Recklinghausen 2013, § 50 GO NRW, S. 706, unter II.5).

Darüber hinaus dürfte auch die inhaltliche Ausgestaltung der Sperrklausel in § 14 Abs. 8 der hiesigen Geschäftsordnung/Rat von dem weiten Ermessen, das dem Rat bei der Gestaltung der Geschäftsordnung zusteht (vgl. Kleebaum/Palmen a. a. O., S. 649 unter Nr. 2) gedeckt sein. Insbesondere ist die Ausgestaltung dieser Sperrklausel nicht mit der Sperrklausel zu vergleichen, die nach der Kommentierung von Kleebaum/Palmen, a. a. O., S. 650 im 2. Absatz unzulässig wäre. Danach würde z. B. eine Regelung in der Geschäftsordnung, wonach eine durch Beschluss des Rates erledigte Angelegenheit innerhalb der nächsten 12 Monate seit dem Beschluss nur noch dann zum Gegenstand einer erneuten Beratung gemacht werden kann, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder damit einverstanden ist, das dem einzelnen Ratsmitglied zustehende Antragsrecht unzulässig einschränken.

Mit einer derartigen Regelung ist die Regelung nach § 14 Abs. 8 der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann aber nicht zu vergleichen, weil nach letzterer eine erneute Beratung ohne weiteres schon nach 6 Monaten wieder zulässig ist, und darüber hinaus eine von der Sperrklausel erfasste Angelegenheit auch noch wesentlich früher wieder beraten werden kann, sofern dies mit einfacher Mehrheit der Ratsmitglieder beschlossen wird. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die in § 14 Abs. 8 der GO/Rat der Kreisstadt Mettmann enthaltene Sperrklausel auch vor der inhaltlichen Ausgestaltung her rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Die vorstehende Rechtsauffassung wird im Übrigen auch vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen geteilt, der insoweit um eine rechtliche Einschätzung gebeten wurde. Wegen der näheren Einzelheiten wird insoweit auf die E-Mail des StGB NRW vom 28.05.2019 verwiesen, die dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigelegt ist.

2. Auch wenn die aktuelle Sperrklausel des § 14 Abs. 8 GO/Rat in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist, so ist andererseits nicht zu verkennen, dass der Wortlaut dieser Vorschrift mit nicht unerheblichen Auslegungsproblemen verbunden ist bzw. sein kann.

Mit dem Wortlaut des § 14 Abs. 8 GO/Rat dürfen (nur) abgelehnte Anträge und Vorlagen erst nach Ablauf von 6 Monaten seit dem Tag der Entscheidung oder Ablehnung erneut eingebracht werden, es sei denn, dass die Mehrheit der Ratsmitglieder die Wiederaufnahme beantragt.

Bei einer engen, am Wortlaut der Vorschrift haftenden Auslegung würden Anträge, die nach ihrer Ablehnung geändert werden (z.B. durch Übergang von einem einen Handlungsauftrag für die Verwaltung enthaltenden Antrag zu einem einen Prüfauftrag für die Verwaltung enthaltenden Antrag), nicht von der Regelung des § 14 Abs. 8 GO/Rat erfasst, weil es sich nicht mehr um den ursprünglich abgelehnten Antrag handelt, auch wenn beide Anträge von der Thematik her bzw. inhaltlich exakt die gleiche Sache betreffen.

Aus Sicht der Verwaltung müssen solche Anträge aber gleichwohl von der Sperrwirkung der Klausel erfasst werden, weil es inhaltlich um genau den gleichen Sachverhalt geht. Würde man Sperrklauseln so auslegen, dass von der 6-monatigen Sperrfrist nur die tatsächlich abgelehnten Anträge und Vorlagen erfasst werden, könnte man diese Vorschrift sogar allein durch geringfügigste Änderungen der abgelehnten Anträge und Vorlagen leer laufen lassen und umgehen, weil es sich dann eben nicht mehr um exakt die ursprünglich abgelehnten Anträge und Vorlagen handeln würde.

Eine solche Auslegung wäre aber mit dem Sinn und Zweck einer Sperrklausel nicht vereinbar. Durch eine Sperrklausel der in Rede stehenden Art soll verhindert werden, dass eine Gruppe von Ratsmitgliedern oder eine Ratsfraktion das Antragsrecht missbraucht, indem sie ein und dieselbe Sache immer wieder zur Debatte stellt. Hierdurch soll die Funktionsfähigkeit des Gemeinderats erhalten werden, die gefährdet sein könnte, wenn eine Gruppe von Ratsmitgliedern die Mehrheit zwingen könnte, sich immer wieder mit demselben Sachverhalt zu befassen (vgl. Gabler / Höhle / Klöckner / Lukas / Oster / Schaaf / Steenbock / Stubenrauch / Tutschapsky, Kommunalverfassungsrecht Rheinland-

Pfalz, Kommentar, Wiesbaden 1994, Stand: 2. Nachlieferung März 1995, § 34 GO Rheinland-Pfalz, S. 14 Nr. 2.5.4 zum Zweck der gesetzlichen Sperrklausel in § 34 Abs. 1 Satz 5 GO Rheinland-Pfalz).

Für den Fall, dass der Rat - wie die Verwaltung - weiterhin eine Sperrklausel in der Geschäftsordnung für sinnvoll halten sollte, empfiehlt es sich aus Sicht der Verwaltung aufgrund der vorstehend dargelegten Auslegungsprobleme die Regelung des § 14 Abs. 8 GO/Rat vom Wortlaut her eindeutiger zu fassen.

Die Neufassung des § 14 Abs. 8 GO/Rat könnte in Anlehnung an die gesetzliche Regelung des § 34 Abs. 1, Satz 5 GO Rheinland-Pfalz wie folgt aussehen:

„Abgelehnte Anträge und Vorlagen sowie Anträge und Vorlagen, die den gleichen Gegenstand von abgelehnten Anträgen und Vorlagen beinhalten, dürfen erst nach Ablauf von 6 Monaten seit dem Tag der Entscheidung oder Ablehnung erneut eingebracht werden, es sei denn, dass die Mehrheit der Ratsmitglieder die Wiederaufnahme beantragt.“

Die Vorlage wurde bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.09.2010 und in der Sitzung des Rates am 01.10.2019 beraten, jedoch beschlusslos in die folgende Sitzungsrunde verwiesen.

Gez. Stang